

**Information an die Finanzleitung****Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr  
(§308 Ziffer 1a BGB)**

Unternehmen, die nach deutschem Recht abwickeln, unterliegen dem Anwendungsbereich des Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und sind somit von der Umstellung betroffen.

Das Gesetz wurde durch die Bundesrepublik Deutschland zum **29. Juli 2014** in Kraft gesetzt.

**Wesentlicher Inhalt ist die Neuregelung, daß der maximale Zeitraum innerhalb dem gezahlt werden muss, auf höchstens 30 Tage verkürzt wurde (vgl. §308 Ziffer 1a BGB).**



Um den Gesetzesanforderungen Rechnung zu tragen, sind zwischen Geschäftspartnern die gesetzlichen Vorgaben beiderseitig anzuwenden.

Hilpoltstein, den 26. Oktober 2015